

| | | | |
|----------------------------|--|----------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | ESTG | Quelle: |  |
| Fassung vom: | 20.02.2013 | FNA: | FNA 611-1 |
| Gültig ab: | 01.01.2014 ZUKÜNFTIG | | |
| Dokumenttyp: | Gesetz | | |

Einkommensteuergesetz § 37b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

(1) ¹Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten

1. betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und
2. Geschenke im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1,

die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent

erheben.²Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer; bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ist Bemessungsgrundlage mindestens der sich nach § 8 Absatz 3 Satz 1 ergebende Wert.³Die Pauschalierung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
2. wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10 000 Euro übersteigen.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.²In den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 10, Absatz 3, § 40 Absatz 2 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden; Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendungen nach § 40 Absatz 1 pauschaliert worden sind.³§ 37a Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz.²Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.³Der Steuerpflichtige hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(4) ¹Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte nach § 41 Absatz 2 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.²Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten im Sinne des Satzes 1, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Sachbezüge ermittelt werden.

Fußnoten

§ 37b: Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 I 3366

§ 37b Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 20.2.2013 I 285 mWv 1.1.2014

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 37b EStG, vom 08.10.2009, gültig ab 01.09.2009 bis 31.12.2013

§ 37b EStG, vom 07.03.2009, gültig ab 01.04.2009 bis 31.08.2009
§ 37b EStG, vom 13.12.2006, gültig ab 01.01.2007 bis 31.03.2009

§ 37b EStG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Bundesrecht

§ 14 WoGG, gültig ab 16.11.2012
§ 1 SvEV, gültig ab 01.04.2012
§ 1 SvEV, gültig ab 01.01.2012 bis 31.03.2012
§ 31 KStG VZ 2012, gültig ab 01.01.2012 bis keine Angaben verfügbar
§ 14 WoGG, gültig ab 01.01.2011 bis 15.11.2012
§ 31 KStG VZ 2011, gültig ab 01.01.2011 bis keine Angaben verfügbar
§ 4 ELENA-DV, gültig ab 27.02.2010 bis 02.12.2011
§ 31 KStG VZ 2010, gültig ab 01.01.2010 bis keine Angaben verfügbar
§ 1 SvEV, gültig ab 22.07.2009 bis 31.12.2011
§ 31 KStG, gültig ab 01.01.2009
§ 14 WoGG, gültig ab 01.01.2009 bis (gegenstandslos)
§ 14 WoGG, gültig ab 01.01.2009 bis 31.12.2010
§ 1 SvEV, gültig ab 01.01.2009 bis 21.07.2009
§ 31 KStG VZ 2009, gültig ab 01.01.2009 bis keine Angaben verfügbar
§ 31 KStG VZ 2008, gültig ab 01.01.2008 bis keine Angaben verfügbar
§ 31 KStG, gültig ab 18.08.2007 bis 31.12.2008
§ 31 KStG, gültig ab 01.01.2007 bis 17.08.2007
§ 31 KStG VZ 2007, gültig ab 01.01.2007 bis keine Angaben verfügbar

Dieses Gesetz wurde von 3 Normen geändert

UntSt/RKVereinfG, gültig ab 26.02.2013
MitarbKapBetG, gültig ab 01.04.2009
JStG 2007, gültig ab 19.12.2006

© juris GmbH